

**Erläuterungen des Vorstands gemäß § 176 Abs. 1 AktG**

**Der Vorstand erstattet zu den Angaben gemäß §§ 289 Abs. 4 und  
315 Abs. 4 HGB folgenden erläuternden Bericht.**

**1. §§ 289 Abs. 4 Nr. 1 und 315 Abs. 4 Nr. 1 HGB**

Am 30. Dezember 2014 hat der Vorstand der GAG Immobilien AG den Widerruf der Zulassung der GAG-Vorzugsaktien mit der ISIN DE 0005863534 und der WKN 586353 zum Börsenhandel im regulierten Markt (General Standard) der Börse Düsseldorf beantragt. Gleichzeitig wurde beantragt, die GAG-Vorzugsaktien mit Wirksamwerden des Widerrufs in den Freiverkehr (Primärmarkt) der Börse Düsseldorf einzubeziehen. Der Vorstand hat hierbei gemäß § 56 Abs. 3 BörsO versichert, nach erfolgtem Wechsel in den Primärmarkt der Börse Düsseldorf innerhalb von einem Jahr nach Wirksamwerden der Widerrufsentscheidung keinen Antrag auf Widerruf der Zulassung oder Einbeziehung in den Primärmarkt einzuleiten.

Das Grundkapital der GAG beträgt EUR 16.729.775 und ist eingeteilt in 7.369.775 nennbetragslose Vorzugsaktien und 9.360.000 nennbetragslose Stammaktien. Der auf die einzelne Aktie entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals beträgt EUR 1.

Die Stammaktien werden allein von der Stadt Köln gehalten. Der Inhaber der Stammaktien ist berechtigt, drei Aufsichtsratsmitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden. Die Vorzugsaktien gewähren ein in § 5 Abs. 2 der Satzung geregeltes Dividendenvorrecht und unterliegen keiner Einschränkung hinsichtlich des Stimmrechts.

**2. §§ 289 Abs. 4 Nr. 2 und 315 Abs. 4 Nr. 2 HGB**

Alle Aktien sind Namensaktien. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär nur, wer als solcher im Aktienregister eingetragen ist. Die Aktien sind vinkuliert, das heißt, ihre Übertragung bedarf der Zustimmung der Gesellschaft. Diese erteilt der Vorstand. Aus eigenen Aktien stehen der Gesellschaft keine Rechte zu. In den Fällen des § 136 AktG ist das Stimmrecht aus den betroffenen Aktien kraft Gesetzes ausgeschlossen.

**3. §§ 289 Abs. 4 Nr. 3 und 315 Abs. 4 Nr. 3 HGB**

Der Gesellschaft sind folgende direkten und indirekten Beteiligungen am Kapital, die 10 % übersteigen, bekannt:

- a) Direkte Beteiligungen per 31. Dezember 2014  
Stadt Köln: 88,21 %

b) Indirekte Beteiligungen (im Sinne von §§ 21 f. WpHG) per 31. Dezember 2014

Gibt es keine.

Die der Gesellschaft zugegangenen Stimmrechtsmitteilungen sind unter <http://www.gag-koeln.de/investor-relations/publikationen/meldungen-berichte/> veröffentlicht.

**4. §§ 289 Abs. 4 Nr. 4 und 315 Abs. 4 Nr. 4 HGB**

Es sind keine Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen, ausgegeben worden.

**5. §§ 289 Abs. 4 Nr. 5 und 315 Abs. 4 Nr. 5 HGB**

Soweit Arbeitnehmer der Gesellschaft Aktien halten, können sie ihre Kontrollrechte unmittelbar ausüben.

**6. §§ 289 Abs. 4 Nr. 6 und 315 Abs. 4 Nr. 6 HGB**

- a) Die Mitglieder des Vorstands werden gemäß §§ 84 f. AktG bestellt und abberufen. Gemäß § 8 der Satzung besteht der Vorstand aus mindestens zwei Personen, wobei die Anzahl der Vorstandsmitglieder vom Aufsichtsrat festgesetzt wird.
- b) Über Änderungen der Satzung beschließt gemäß § 119 Abs. 1 Nr. 5 AktG die Hauptversammlung. Änderungen der Satzung, die nur deren Fassung betreffen, können gemäß § 179 Abs. 1 Satz 2 AktG i. V. m. § 19 der Satzung vom Aufsichtsrat vorgenommen werden. Die Hauptversammlung beschließt über Satzungsänderungen gemäß §§ 133 AktG i. V. m. 179 Abs. 2 AktG i. V. m. § 16 Abs. 3 der Satzung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen und der einfachen Mehrheit des bei Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.

**7. §§ 289 Abs. 4 Nr. 7 und 315 Abs. 4 Nr. 7 HGB**

Eine Ermächtigung des Vorstandes, Aktien auszugeben (Genehmigtes Kapital), besteht nicht.

Durch Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung 2011 wurde der Vorstand bis zum 27. Mai 2016 gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ermächtigt, bis zu 1.778.400 Stückaktien Buchstabe A (Vorzugsaktien) zurückzukaufen. Von dieser Ermächtigung wurde im Jahr 2013 Gebrauch gemacht.

**8. §§ 289 Abs. 4 Nr. 8 und 315 Abs. 4 Nr. 8 HGB**

Es bestehen keine wesentlichen Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und Dritten, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen oder die eine irgendwie geartete Change of Control Klausel enthalten.

**9. §§ 289 Abs. 4 Nr. 9 und 315 Abs. 4 Nr. 9 HGB**

Für den Fall eines Übernahmeangebots bestehen mit den Mitgliedern des Vorstands oder Arbeitnehmern keine Entschädigungsvereinbarungen.

**§§ 289 Abs. 5 und 315 Abs. 2 Nr. 5 HGB**

Wir weisen darauf hin, dass im Lagebericht der GAG Immobilien AG sowie im Konzernlagebericht die wesentlichen Merkmale des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems in Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess beschrieben sind.

Köln, im April 2015

GAG Immobilien AG

Der Vorstand